



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Einschreiben
Chiemgau Kies GmbH
Georg Johann Kotzinger
Wimpasing 8
83377 Vachendorf

Abgrabungsbehörde

Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:

Robert Disterer
Telefon: +49 861 58-420
Fax: +49 861 58-9420
robert.disterer@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:

4.40-K-6-2019

Zimmer-Nr.: B 2.80

Datum:

Traunstein, 02.05.2022

Abgrabungsrecht;

Kiesabbau und Wiederverfüllung mit Z0-Material auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 665, 666, 671 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf

Anlagen

Zweitschrift des Antrages
1 Kostenrechnung
Formular Einmessbestätigung
Formular Baubeginnsanzeige
Formular Nutzungsaufnahme

Sehr geehrter Herr Kotzinger,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

Bescheid

I. Genehmigung

Das im Betreff genannte Abgrabungs- und Rekultivierungsvorhaben genehmigen wir nach Maßgabe der mit beigefügten Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter den nachfolgend genannten Nebenbestimmungen.

Dieser Genehmigung liegen die mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamts Traunstein von heute versehenen, nachfolgend aufgelisteten Bauvorlagen sowie die eingereichten Antragsunterlagen mitsamt den enthaltenen Angaben zugrunde.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern

Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST

Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr



Die Bauvorlagen und sonstigen Antragsunterlagen sind als Antragsgegenstand auch Gegenstand dieser Abtragungsgenehmigung.

- Eingabepläne (Abbauplan, Bestandsplan, Rekultivierungsplan, UVP-Plan)
- Erläuterungsbericht (LBP mit integrierter saP-Relevanzprüfung vom 09.12.2020)

Sie sind nur insoweit verbindlich, als sie sich auf die genehmigten Maßnahmen beziehen und nicht im Widerspruch zu den Anforderungen in nachfolgender Ziffer II dieses Bescheides stehen.

Soweit Roteintragungen in den Bauvorlagen vorgenommen wurden, gehen diese den Darstellungen oder Bezeichnungen vor.

Diese Abtragungsgenehmigung ersetzt zugleich die ansonsten erforderliche Rodungserlaubnis.

II. Nebenbestimmungen und abtragungsaufsichtliche Anordnungen

Allgemein

1. Die Genehmigung wird hinsichtlich des Kiesabbaus zunächst bis zum **31.12.2032** befristet erteilt (siehe hierzu auch unter Hinweise allgemein, Nr. 1). Der Abbau ist abschnittsweise durchzuführen; die Reihenfolge der Abbauabschnitte 1 bis 3 ist einzuhalten. Dafür ist ein Zeitraum von drei Jahren pro Abbauabschnitt vorzusehen. Dabei darf mit dem Abbau im dritten Abbauabschnitt erst begonnen werden, wenn der erste Abbauabschnitt vollständig verfüllt und rekultiviert ist.
2. Vor Beginn der Abbauarbeiten müssen die Grenzen bzw. Eckpunkte des genehmigten Abbaubereichs sowie die entsprechenden Grundstücksgrenzen abgesteckt sein. Die Grenzsteine der betroffenen Grundstücke sind freizulegen.
Die Eckpunkte und der Verlauf des genehmigten Abbaubereichs sind mittels farbig markierten, mindestens 2,0 m hohen Rundstahlrohren dauerhaft zu kennzeichnen.
3. Vor Beginn der Abbauarbeiten muss die Höhenlage, bezogen auf einen über den Abtragungszeitraum unveränderlichen, auf müNNH (unter Angabe des verwendeten Höhensystems und dessen Status) eingemessenen Fixpunkt, festgelegt werden. Der Fixpunkt muss jederzeit frei ablesbar sein.
4. Mit den Arbeiten (inkl. Abschieben des Mutterbodens) darf erst begonnen werden, wenn unter Vorlage der Einmessbescheinigung die Kennzeichnung der Abtragungsfläche und der Höhenfixpunkt von der Baukontrolle des Landratsamtes Traunstein abgenommen worden ist. Zur Abnahme ist ein Termin mit dem zuständigen Baukontrolleur Hr. Obinger, Tel. 0861-58569 zu vereinbaren.
5. Die Abbauabschnitte sind vor dem jeweiligen Abbaubeginn mit einem mindestens 2,0 m hohen, für die Dauer des Abbaus ausgelegten Schutzwall (Erdwall) oder Zaun zu umgeben.
6. Zufahrten zu der Kiesgrube (Ein- und Ausfahrt) sind vor Wiederbeginn der Abbauarbeiten mit verschließbaren Toren zu versehen. Außerhalb der Betriebszeiten sind die Grube bzw. Tore so abzu-





sperren, dass eine unbefugte Ablagerung von gewässerschädlichen Materialien und Abfällen auf der Abbaufäche nicht möglich ist.

7. Die Wiederverfüllung und Rekultivierung des Abbaubereichs müssen nach den Angaben in der Betriebsbeschreibung erfolgen; insoweit wird auf die von Ihnen im Verfahren unterzeichnete Rückbauverpflichtungserklärung Bezug genommen.

Gewässerschutz

8. Anfallender Mutterboden und der zur Rekultivierung geeignete Feinboden ist im Bereich der Abbaufäche sorgfältig abzuheben und seitlich bis zur endgültigen Rekultivierung innerhalb des genehmigten Abbaubereiches auf einer dafür geeigneten Fläche zu lagern.

9. Die Abgrabungs- und Verfüllarbeiten sind in geordneten räumlichen und zeitlichen Abschnitten durchzuführen. Die Abschnitte sind so zu bemessen, dass eine zügige Rekultivierung und Renaturierung erfolgen kann (i.d.R. soll ein Abschnitt eine Verfüllmenge von 3 Jahren nicht überschreiten). Ein neuer Abbaubereich darf erst begonnen werden, wenn der vorherige Abschnitt weitgehend verfüllt ist. Die Abbaubereiche sind jährlich in einem Bestandsplan darzustellen und in den Jahresberichten zur Eigen- und Fremdüberwachung (s.u.) nachzuweisen.

10. Abbautiefe und Kontrolle der Abbautiefe:

Der Kiesabbau darf bis zu einer Tiefe von **maximal 596 müNHN (Status 170)** erfolgen; mindestens muss jedoch ein Abstand von **1,5 m über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand, zuzüglich eines Sicherheitsabstandes von 0,5 m zum höchsten natürlichen Grundwasserstand**, eingehalten werden. Sollten wider Erwarten höhere Grundwasserstände in den Grundwassermessstellen festgestellt werden, ist die Abbautiefe entsprechend anzupassen.

Beim Antreffen von wasserführenden Schichten ist der Abbau unverzüglich zu beenden und das Wasserwirtschaftsamt Traunstein – technische Gewässeraufsicht - zu benachrichtigen. Die Fortsetzung des Abbaus ist anschließend erst nach schriftlicher Freigabe durch das Landratsamt Traunstein zulässig.

11. Oberflächenwasserzufluss:

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Randgräben oder Randwälle) ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbau-/Verfüllbereich zu verhindern.

12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen sowie sonstigen Grundwasser gefährdenden Stoffen ist verboten.

Das Abstellen von Fahrzeugen ist im Bereich der nicht verfüllten Kiesgrube außerhalb der Betriebszeiten unzulässig, ebenso das Reinigen und Warten von Fahrzeugen.





Bei in der Kiesgrube unausweichlich erforderlichen Reparaturarbeiten ist der Untergrund mit untergestellten/-gelegten Wannern oder Planen vor Verunreinigung zu schützen.

Der Abgrabungsunternehmer ist für die Sauberhaltung der gesamten Kiesgrube im Sinne des Gewässerschutzes verantwortlich. Auch wenn Verunreinigungen von ihm nicht zu vertreten sind, hat er diese unaufgefordert und unverzüglich zu beseitigen. Die Einleitung von Abwässern jeglicher Art in den Untergrund ist verboten.

13. Mindestanforderungen an das Verfüllmaterial (**Z0**):

- a) Das Verfüllmaterial darf höchstens Stoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z-0 nach den **Anlagen 2 und 3** des Verfüll-Leitfadens aufweisen. Eine Anpassung der Z-0-Werte bleibt im Hinblick auf mögliche neue Zuordnungswerte ausdrücklich vorbehalten.

Es dürfen ausschließlich folgende Materialien zur Verfüllung verwendet werden:

- Örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile unterhalb des humosen Oberbodens.
 - Unbedenklicher Bodenaushub: definiert als nicht kontaminiertes, natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist. Ausgenommen ist Mutterboden
- b) Belastetes Material darf nach der Pflicht zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) keinesfalls mit nicht oder weniger belastetem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot). Die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials ist vor der Anlieferung aufgrund seiner Herkunft nachzuweisen (s. Kapitel C des Verfüll-Leitfadens).
- c) Erdaushub aus altlastverdächtigen Flächen oder von vormals gewerblich genutzten Flächen darf nicht ohne vorhergehende chemische Untersuchung durch einen Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes – BBodSchG - angenommen oder eingelagert werden.
- d) Die Zwischenlagerung von verdächtigem Material am Ort der Verfüllung ist untersagt, ebenso jegliche Zwischenlagerung von Material, das zur Verfüllung nicht zugelassen ist. Jegliche Lagerung von Gegenständen, die nicht für den Betrieb der Kiesgrube erforderlich sind, ist ebenfalls untersagt.

14. Grundwasserüberwachung:

- a) Für die qualitative Grundwasserüberwachung ist die Grundwassermessstelle PV2 als Zustrompegel zu verwenden. Im Abstrom kann GWM2 für die Grundwasserüberwachung verwendet werden. Zu Erfassung des gesamten Grubenabstroms ist ein weiterer Pegel im Abstrombereich zu errichten. Die Lage dieser GWM 3 ist entsprechend dem Lageplan des Büro BGU – Dr. Schott





& Dr. Straub vom 31.01.2022 zu entnehmen. Die GWM 3 ist vor Verfüllbeginn zu errichten und in das Grundwasserüberwachungsprogramm aufzunehmen. Es muss mindestens eine Nullmessung vor Verfüllbeginn erfolgen.

- b) Die Messstellen dürfen durch den Abbau und die Verfüllung nicht beeinträchtigt werden, der Sicherheitsbereich von \varnothing 5 m ist einzuhalten. Bis die Grube aus der Überwachung entlassen wird, sind die Sicherheitsbereiche von \varnothing 5 m um die Messstellen unberührt zu lassen.
- c) Der Grundwasserspiegel ist **regelmäßig halbjährlich** immer am gleichen Tag zu messen. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen, graphisch aufzubereiten, aufzubewahren und dem Eigenüberwachungsbericht beizufügen. Zu Beginn der Messungen sowie bei erheblichen Veränderungen der Wasserspiegelhöhen sind Grundwassergleichenpläne zu erstellen.
- d) Die qualitative Überwachung des Grundwassers an den Messstellen ist halbjährlich durchzuführen. Es muss mindestens eine Nullmessung vor Verfüllbeginn erfolgen. Die Messstellen sind in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.8/6 von einer sachkundigen Person nach §18 BBodSchG für den Untersuchungsbereich 2.1 gem. VSU §13 zugelassenen oder einer für die Grundwasserprobenahme nach DVGW-Arbeitsblatt W 112 akkreditierten Untersuchungsstelle zu beproben, zu jeder Probenahme ist ein Probenahmeprotokoll anzufertigen. Die Wasserproben sind von nach §18 BBodSchG für die Laboranalytik der betreffenden Parameter zugelassenen Untersuchungsstellen zu untersuchen. Der Untersuchungsumfang beläuft sich auf die Parameter der Anlage 4 des Verfüll-Leitfadens.
Eine Einschränkung oder Erweiterung des Parameterumfangs ist nur in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein möglich. Die Ergebnisse der Untersuchung sind gemäß Anlage 12 in chemischer und hydrogeologischer Sicht zu bewerten. Mind. alle 5 Jahre sind Funktionsprüfungen der Messstellen in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 3.6/8 durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen.
- e) Die Untersuchungen sind noch mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Rekultivierung weiterzuführen. Die Dauer der Untersuchungen nach der Verfüllung bzw. Rekultivierung richtet sich nach dem Verfüllmaterial und den Ergebnissen der Kontrolluntersuchungen. Bei ordnungsgemäßer Verfüllung und unauffälligen Untersuchungsergebnissen reichen 5 Jahre aus.
Über diesen Zeitraum hinaus erforderliche Kontrolluntersuchungen werden im Einzelfall durch abgrabungsaufsichtliche Anordnung festgesetzt. Nicht mehr benötigte Messstellen sind ordnungsgemäß zurückzubauen.
- f) Die Ergebnisse der Grundwassermessungen sind in elektronischer Form (SEBAM) halbjährlich an das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zu übermitteln. Dazu erhalten Sie nach Mitteilung einer Emailadresse eine Vorlagedatei.

15. Eigenüberwachung:





a) Eingangskontrolle:

Die Eingangskontrolle muss vor dem Abkippen durchgeführt werden. Sie umfasst die Überprüfung des angelieferten Materials sowie die Ausstellung des Übernahmescheines und Abgleich mit der Verantwortlichen-Erklärung (VE).

Das angelieferte Material ist einer eingehenden Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen. Es ist zu überprüfen, ob es mit den Angaben im Übernahmeschein übereinstimmt. Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials oder sind die Angaben im Übernahmeschein nicht plausibel, so darf das Material nicht abgekippt und verfüllt werden, es ist zurückzuweisen. Der Vorgang ist zu dokumentieren.

b) Kontrolle beim Verfüllen:

Angeliefertes Material ist zunächst vor der Schüttkante abzuladen und dort nochmals einer Sicht- und Geruchskontrolle zu unterziehen.

Ergeben sich dabei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so darf dieses nicht verfüllt werden und ist zurückzuweisen.

Wird im Rahmen der Eigenüberwachung festgestellt, dass die stofflichen Anforderungen bei den Verfüllungen nicht erfüllt werden, so ist durch geeignete betriebliche Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Die Handlungen sind zu dokumentieren. Das LRA Traunstein ist darüber schriftlich zu informieren.

c) Kontrolle der Betriebseinrichtungen:

Die baulichen Einrichtungen (Zaun, Wall, Tore/Schranke) zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren.

Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

16. Fremdüberwachung:

a) Umfang und Aufgaben der Fremdüberwachung richten sich nach der Ziffer B-12 des Verfüll-Leitfadens. Die Fremdüberwachung ergänzt und kontrolliert die Eigenüberwachung.

b) Die Fremdüberwachung ist, gemäß Anlage 17 des Verfüll-Leitfadens vom Betreiber zu beauftragen.

Im Einzelnen hat der Fremdüberwacher:

- die von der Eigenüberwachung durchgeführten betriebseigenen Kontrollen für eine ordnungsgemäße Verfüllung durch Kontrolle der Dokumentationen zu überprüfen und zu bewerten.
- die Durchführung der vom Leitfaden zum Eckpunktepapier geforderten Nachweisverfahren zu überprüfen und zu bewerten.





- das verfüllte Material durch Inspektion der Verfüllung zu kontrollieren und zu überprüfen und bei Verdacht eine Stichprobe vom angelieferten oder eingebauten Material mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 des Verfüll-Leitfadens untersuchen zu lassen.
 - bereits eingebautes Material ist entsprechend Anlage 16 regelmäßig zu beproben.
- c) Rückstellproben sind mindestens 6 Monate bzw. bis zum Vorliegen abschließender Untersuchungsergebnisse aufzubewahren. Von der Probenahme ist ein Protokoll anzufertigen. Die gewonnenen Proben sind von einer, für die Laboranalytik der betreffenden Parameter nach §18 BBodSchG zugelassenen oder einer akkreditierten, Untersuchungsstelle durchzuführen und mindestens nach den Parameterlisten in den Anlagen 2 und 3 zu untersuchen. Bei Verdacht auf zusätzliche Belastungen ist der Parameterumfang entsprechend zu erweitern.
- d) Werden die Zuordnungswerte für einzelne Parameter gemäß der Bewertung in Anlage 16 überschritten, ist entsprechend eine Wiederholungsanalyse der Rückstellprobe zu veranlassen oder das weitere Vorgehen mit den Behörden abzustimmen.
- e) Dem Fremdüberwacher und dem mit den Probenahmen beauftragten Labor sind die für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Arbeiten erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere den gültigen Abgrabungsbescheid und frühere Untersuchungsergebnisse zum Verfüllmaterial.
- f) Ein Wechsel des Fremdüberwachers ist dem Landratsamt Traunstein innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Spätestens nach 5 Jahren ist mindestens eine Fremdüberwachung einschließlich der Untersuchung des Verfüllkörpers durch eine von der bisherigen Fremdüberwachung unabhängige Fremdüberwachung durchzuführen.
- g) Die Fremdüberwachung ist in Abhängigkeit von der Verfüllmenge des Vorjahres durchzuführen:
- Bis 50.000 m³ 2 x jährlich
 - Bis 100.00 m³ 3 x jährlich
 - > 100.000 m³ 4 x jährlich
- (in vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein reicht 1 x jährlich bei < 5000 m³ Fremdmaterial im Jahr).

17. Jahresbericht Eigen- und Fremdüberwachung:

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sind in einem jährlichen Bericht zusammenzufassen und jeweils bis zum 31.03. des darauf folgenden Jahres dem LRA Traunstein und dem WWA Traunstein digital zuzuleiten (Vorlage: Anlage 11 des Verfüll-Leitfadens). Dem Jahresbericht ist ein Bestandsplan über den Stand des Kiesabbaus und der Verfüllarbeiten beizulegen. Die erreichte Abbautiefe muss ersichtlich sein und ist in Bezug zu den Grundwasserstandsmessungen zu setzen. Weiterhin ist ein Gesamtkonzept zu erstellen, das laufend fortgeschrieben und den Ergebnissen und Erkenntnissen der Eigen- und Fremdüberwachung angepasst wird.





18. Nach der Beendigung der Verfüllung sind die Ablagerungen entsprechend der genehmigten Planung profilgerecht zu planieren.
19. Anfallendes Oberflächenwasser ist kontrolliert, möglichst breitflächig über belebten Oberboden zu versickern. Gesammeltes Wasser darf nicht über dem Verfüllkörper zur Versickerung gebracht werden.

Immissionsschutz - Schall

20. Die Beurteilung von Lärmbelästigungen, die mit den Abraum-, Abbau-, Verfüllungs- und Rekultivierungsarbeiten in unmittelbarem Zusammenhang stehen, ist nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm „TA Lärm“ vom 26.08.1998 vorzunehmen. Insbesondere dürfen die anlagenbedingten Beurteilungspegel an den maßgeblichen Immissionsorten in der schutzbedürftigen Nachbarschaft tagsüber (06:00 bis 22:00 Uhr) den folgenden, vorsorglich um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwert eines Dorfgebiets $IRW_{MD,Tag,red} = 54$ dB(A) nicht überschreiten.

Als maßgebliche Immissionsorte sind insbesondere die folgenden Wohnnutzungen zu betrachten:

- IO 1: Wohnhaus „Wimpasing 8“, Fl.Nr. 658/1 Gemarkung Haslach
- IO 2: Wohnhaus „Wimpasing 8a“, Fl.Nr. 657/9 Gemarkung Haslach
- IO 3: Wohnhaus „Wimpasing 8b“, Fl.Nr. 647/6 Gemarkung Haslach

Der Immissionsrichtwert gilt auch dann als verletzt, wenn einzelne kurzzeitige Pegelmaxima den ungeminderten Immissionsrichtwert tagsüber um mehr als 30 dB(A) übertreffen (Spitzenpegelkriterium).

21. Mit Lärm verbundene Betriebsabläufe (insbesondere die Durchführung von Abraumarbeiten, der Abbau und Abtransport von Kies, die Wiederverfüllung und Rekultivierungsarbeiten) sind auf maximal 9,5 Stunden in der Zeit zwischen 07:00 und 18:00 Uhr an Werktagen zu beschränken.
22. Das Abraumen sowie die Gewinnung und Verladung von Kies auf Lastkraftwagen darf nur von einer Maschine (z.B. Radlader oder Bagger) vorgenommen werden.
23. Sofern das Verfüllen bzw. Rekultivieren und der Abbau von Kies am gleichen Tag stattfinden, dürfen hierfür maximal zwei Erdbewegungsmaschinen (Radlader und Planierdraupe) gleichzeitig eingesetzt werden.
24. Die Erdbewegungsmaschinen müssen den Anforderungen der 32. BImSchV (Baumaschinenlärm-Verordnung), respektive der EG-Richtlinie 2000/14/EG entsprechen.
25. Alle Anlagen und Fahrzeuge sind entsprechend dem Stand der Technik zur Lärminderung zu errichten, zu betreiben und zu warten.





26. Relevante Abweichungen von diesen Bestimmungen kann ausschließlich dann zugestimmt werden, wenn diesbezüglich ein qualifizierter Nachweis der schalltechnischen Unbedenklichkeit vorgelegt wird.
27. Das schalltechnische Gutachten „Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl. Nrn. 665, 666 und 671 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf – Prognose und Beurteilung anlagenbezogener Lärmimmissionen zum Nachweis der Einhaltung zulässiger Immissionsrichtwerte“, Projekt Nr. VAD-4743-01 / 4743-01_E03 vom 17.01.2019 der hooock farny ingenieure ist vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.
28. Die Zufahrt zum Kiesabbaugebiet erfolgt antragsgemäß aus Süden über einen herzustellenden Weg auf der Fl.Nr. 674 der Gemarkung Haslach.

Immissionsschutz - Luftreinhaltung

29. Der beantragte Kiesabbau mit Wiederverfüllung ist antragsgemäß sowie gemäß dem Stand der Technik zu betreiben. Wesentliche Abweichungen von der begutachteten Planung sind gesondert zu beantragen und ggf. neu zu beurteilen.
30. Die beantragten Abbau- und Verfüllmengen von jeweils maximal 50.000 m³ pro Jahr dürfen nicht überschritten werden. Als Auffüllmaterial darf nur Material der Kategorie Z0 verwendet werden.
31. Bei ungünstigen Wetterlagen (lang anhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten) ist möglichst auf stark staubende Umschlagvorgänge zu verzichten.
32. Die in Verbindung mit dem Betrieb durchgeführten Umschlag- und Transportvorgänge sind grundsätzlich so zu gestalten, dass staubförmige Emissionen möglichst vermindert werden. Diesbezüglich sind die Anforderungen der Nr. 5.2.3 TA Luft zur Staubminderung zu beachten und einzuhalten. Insbesondere ist auf eine möglichst staubarme Betriebsweise wie geringe Fallhöhen bei Verladetätigkeiten mit dem Radlader/Bagger, langsame Entleerung der LKW, etc. zu achten.
33. Die unbefestigten Transportwege auf dem Betriebsgelände sind als Kiesfahrt zu errichten und bei Bedarf, insbesondere bei lang anhaltender Trockenheit in den Sommermonaten, zu befeuchten.
34. Der asphaltierte Zufahrtsbereich von der Vachendorfer Straße aus ist regelmäßig zu reinigen und bei Bedarf zu bewässern, so dass dauerhaft gewährleistet ist, dass keine transportbedingten Schmutzverfrachtungen auf der öffentlichen Anschlussstraße auftreten.
35. Mit dem Abbau darf erst begonnen werden, wenn der Wall entlang der Grundstücksgrenze der Abbaufäche mit einer Höhe von 2 m über dem Urgeländeniveau hergestellt ist. Dieser ist mit einer geeigneten Wind- und Staubschutzpflanzung zu versehen.
36. Das immissionsschutztechnische Gutachten „Kiesabbau mit Wiederverfüllung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 665, 666 und 671 der Gemarkung Haslach, Gemeinde Vachendorf – Prognose und Beurteilung“





lung anlagenbezogener Staubimmissionen“, Projekt Nr. VAD-4743-02 / 4743-0_E04 vom 17.01.2019 der hoock farny ingenieure ist vollumfänglich Bestandteil der Genehmigung.

Arbeitsschutz

37. Die Materialgewinnungsarbeiten dürfen nur unter Aufsicht fachkundiger Personen durchgeführt werden. Der für den Abbaubetrieb verantwortliche Leiter und sein Stellvertreter sind namentlich festzulegen und gegenüber dem LRA vor Abbaubeginn sowie bei etwaigen personellen Veränderungen schriftlich mitzuteilen.
38. Bei Fahrwegen am Grubenrand müssen geeignete Maßnahmen gegen Absturz (wie Schutzwall aus Kies oder Steinen) getroffen werden. Die Schutzwälle sind dem Böschungswinkel entsprechend weit von der Grubenkante entfernt anzulegen.
39. Der Kiesabbau, die Wiederverfüllung und die Rekultivierung sind auf Grundlage der anerkannten Regeln der Baukunst und Unfallverhütung nach den genehmigten Plänen auszuführen. Im Abbaufortschritt dürfen innerhalb der Kiesgrube zu keinem Zeitpunkt steilere Böschungswinkel entstehen als 60°. An den äußeren Grubenrändern des genehmigten Abgrabungsbereichs dürfen zu keinem Zeitpunkt während der Abbautätigkeit steilere Böschungswinkel entstehen als 45°.
40. Als Unternehmer sind Sie für die Sicherheit und Gesundheit Ihrer Beschäftigten im Unternehmen verantwortlich. Sie sind verpflichtet die Arbeitsbedingungen zu analysieren, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese zu dokumentieren.

Naturschutz

41. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Text), im Abbauplan und im Rekultivierungsplan, jeweils vom 09.12.2020, festgesetzte Maßnahmen und Auflagen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen.
42. Zur Überwachung des Abgrabungsbetriebs und zur Überprüfung der Einhaltung von naturschutz- und artenschutzrechtlichen Bestimmungen ist eine ökologische Baubegleitung durch qualifiziertes Fachpersonal einzurichten und der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn der Abgrabungsmaßnahme schriftlich zu benennen.
43. Die Durchführung der ökologischen Baubegleitung einschließlich der Erstellung von Berichten an die untere Naturschutzbehörde hat entsprechend den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Text) und des Abbauplans stattzufinden.
44. Im Zuge der ökologischen Baubegleitung ist auch zwei Jahre vor Beginn des Abbaus an ABA3 (bis dahin temporäre Ausgleichsfläche) zu prüfen, ob für die Aufnahme der zu vergrämenen Zaunedecksen die dauerhafte Ausgleichsfläche größtmäßig ausreicht, oder ob eine weitere CEF-Maßnahme (Bereitstellung einer größeren Fläche, z.B. im Rahmen der Ausweisung eines Ökokontos)





notwendig wird. Diese Maßnahme ist mit der unteren Naturschutzbehörde Traunstein abzusprechen.

45. Die Entwicklungs- und Unterhaltungspflege der dauerhaften Ausgleichsfläche (Mahd gemäß den Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Rekultivierungsplans) ist ab dem Zeitpunkt der Ansaat für die Dauer von 17 Jahren durchzuführen. Die Ausgleichsfläche darf auch danach nicht intensiviert werden.
46. Die im ergänzten Eingabeplan bezüglich der temporären Zufahrt des Planungsbüros Niederlöhner vom 30.03.2022 festgesetzten Maßnahmen sind vollständig und fachgerecht umzusetzen.
47. Die externe Ausgleichsfläche ist unverzüglich, spätestens jedoch bis Ende des Sommers 2022 herzustellen und in den Folgejahren nach den Planvorgaben 2 x jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entsorgen.
48. Die Herstellung der Ausgleichsfläche ist dem Landratsamt Traunstein mit geeigneten Fotos und der Vorlage von Rechnungen umgehend anzuzeigen.
49. Für die Ansaat der Ausgleichsflächen darf nur gebietseigenes Saatgut mit einem Mindestanteil von 50 % Kräutern verwendet werden.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

50. Zur Gewährleistung optimaler Nutzungsvoraussetzungen ist auf den Rekultivierungsflächen ein dreistufiger Bodenaufbau nach folgendem Schema zu erstellen:
 - a) Kies-Dränschicht: 20 cm stark, ca. 80 – 110 cm unter der künftigen Bodenoberfläche, mit Anschluss an einen Vorfluter oder eine durchlässige Bodenschicht
 - b) Unterboden: 50 – 60 cm mächtige, möglichst aus sandig-lehmigem Material, das einerseits eine gute Wasserspeicherfähigkeit, andererseits aber auch eine ausreichende Wasserdurchlässigkeit besitzt.
(B-Horizont)
 - c) Humusauflage: mindestens 30 cm stark, damit nach Absetzung ein mindestens 25 cm mächtiger Humushorizont verbleibt.
(A-Horizont)
51. Die Auffüll- bzw. Rekultivierungsfläche muss zur Gewährleistung des Oberflächenwasserabflusses ein Mindestgefälle von 2 – 3 Prozent aufweisen.
52. Der Einbau des B- und A-Horizonts muss grundsätzlich bei trockener Witterung erfolgen, um Bodenverdichtungen durch schwere Maschinen soweit möglich vorzubeugen. A- und B-Horizont sind nach





Abschluss der Rekultivierungsarbeiten zu lockern. Bei Fehlen der Kies-Dränschicht muss zumindest die Möglichkeit für eine nachträgliche Drainage gegeben sein.

53. Das für diese Rekultivierung zu verwendende Material darf nach § 12 Abs. 4 BBodSchV 70 % der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 BBodSchV nicht überschreiten.
54. Bei der Ausbeutung der bezeichneten Kiesvorräte ist darauf zu achten, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht durch eine verstärkte Staubentwicklung, besonders durch den anfallenden LKW-Verkehr, beeinträchtigt werden.

Sonstiges

55. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten, wenn sie aus Gründen des Allgemeinwohles, zum Schutz der Umwelt, insbesondere zum Schutz des Grundwassers, nötig sein sollte.

III. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben die Chiemgau Kies GmbH als Antragstellerin zu tragen. Die Gebühr für diesen Bescheid beträgt insgesamt **5.355,00 €**. Bislang sind folgende Auslagen angefallen: Für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind **591,- €** und für Zustellung **24,60 €**; die für die erforderliche öffentliche Bekanntmachung anfallenden Auslagen werden gesondert nacherhoben.

Gründe:

I. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Traunstein als untere Abgrabungsbehörde zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Art. 5 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) und Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Landkreisordnung.

II. Genehmigungspflicht, Genehmigungsfähigkeit und Nebenbestimmungen

Das geplante Abgrabungsvorhaben unterfällt der abgrabungsrechtlichen Genehmigungspflicht aus Art. 6 Abs. 1 BayAbgrG; Ausnahmetatbestände des Art. 6 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG sind nicht einschlägig. Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Beachtung der antragsgegenständlichen Angaben und Unterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Anordnungen aus diesem Bescheid die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, die im Verfahren zu prüfen waren, Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BayAbgrG.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB. Öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB stehen dem Vorhaben bei Beachtung der Nebenbestim-





mungen und Anordnungen aus diesem Bescheid nicht entgegen, ebenso ist die Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB gewahrt.

Das Vorhaben liegt teilweise innerhalb der Vorbehaltsfläche 522K2 des Regionalplans der Region 18 (Karte 2 Siedlung und Versorgung, 5. Fortschreibung Tekturkarte „Abbau von Bodenschätzen“), Stand 12.07.2005.

Die mit dem Bescheid verbundenen Nebenbestimmungen stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art erfüllt werden, die in diesem Verfahren zu prüfen waren (Art. 36 BayVwVfG, § 26 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 UVPG).

Soweit die Nebenbestimmungen auf fachrechtlichen Rechtsgrundlagen beruhen und dort eine Ermessensausübung vorgesehen ist, entspricht vorliegend der Erlass der entsprechenden Nebenbestimmungen auch pflichtgemäßer Ermessensausübung im Sinne des Art. 40 BayVwVfG. Der Erlass dieser Nebenbestimmungen entspricht der Verwaltungspraxis des Landratsamtes Traunstein in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen. Überdies entsprechen die Nebenbestimmungen auch den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, da sie geeignet sind, den gesetzlich vorgesehenen Zweck zu erreichen.

Des Weiteren sind sie erforderlich, da mildere Mittel mit gleicher Eignung zur Zweckerreichung nicht zur Verfügung stehen. Angesichts des mit dem Erlass der Nebenbestimmungen verfolgten Zwecks und des zu ihrer Umsetzung erforderlichen Aufwands sind sie auch angemessen.

Dies gilt insbesondere für die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen, mit denen die Einhaltung der Vorgaben des Natur- und Artenschutzrechts sichergestellt werden soll. Diese berücksichtigen sowohl die fachrechtlichen Belange als auch die berechtigten Interessen an einem wirtschaftlich sinnvollen Kiesabbau und tragen dementsprechend auch der kraft Gesetzes gegebenen Privilegierung Rechnung ebenso wie den diesbezüglich zu beachtenden öffentlichen Belangen.

Die Befristung der abgrabungsrechtlichen Genehmigung hinsichtlich des Kiesabbaus entspricht der Verwaltungspraxis des LRA Traunstein; sie ist auch unabhängig von den Zeitangaben in den Antragsunterlagen geboten, um nach Ablauf einer gewissen Zeit das Gesamtvorhaben nochmals am Maßstab des dann geltenden Fachrechts prüfen zu können.

Die Aufnahme von verschiedenen Vorbehalten in den Nebenbestimmungen ist erforderlich, um auf evtl. veränderte Rahmenbedingungen sowie auf mögliche Entwicklungen am Betriebsgelände kurzfristig und unabhängig von der Dauer der Befristung der Genehmigung abgrabungsaufsichtlich reagieren zu können.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung – zusammenfassende Darstellung nach § 24 UVPG -

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG i.V.m. Art. 78 a BayVwVfG auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das beantragte Vorhaben durchzuführen.

Aufgrund der Kumulationswirkung mit weiteren nahe gelegenen Kiesabbauflächen und einer Abbau-dauer von mehr als 5 Jahren wurde für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, vgl. Art. 8 Abs. 2 Nr. 2 BayAbgrG, Art. 78 a BayVwVfG, § 2 Abs. 11 UVPG bzw. Ziffer 17.2.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Obwohl der Bereich der geplanten Kiesabbaufläche mit 3 ha unter der Schwelle aus Art. 8 Abs. 1 Satz





1 BayAbgrG bleibt, waren die nahe gelegenen Kiesabbauflächen in Stocka einzubeziehen, so dass sich eine Kumulation der Flächen und damit eine Überschreitung der vorgenannten Schwelle ergab. Zusammen mit den in den nahegelegenen Abbaugeländen noch nicht verfüllten bzw. rekultivierten Flächen überschreitet der geplante Abbau die 10 ha-Grenze deutlich.

Die Kumulation mit den nahegelegenen Flächen war erforderlich, weil diese innerhalb desselben Einwirkungsbereichs im Sinne der Definitionsnorm des § 2 Abs. 11 UVPG liegen. Die Wirkungsebenen aller in dem Bereich zwischen der Grenze der Gemeinde Vachendorf und Siegsdorf liegenden Kiesabbauflächen überlagern sich im Hinblick auf Themenbereiche wie Natur- und Artenschutz, Grundwasser oder auch Lärm- und Staubentwicklung in Bezug auf Transporte.

Dazu wurden neben dem verfahrensgegenständlichen UVP-Bericht sämtliche umweltrelevanten Unterlagen auf die Dauer eines Monats in der Gemeinde Vachendorf und der Gemeinde Siegsdorf öffentlich ausgelegt; gleichzeitig wurden die Fachbehörden (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein/AELF, Wasserwirtschaftsamt Traunstein/WWA und untere Naturschutzbehörde am LRA Traunstein/uNB) um Stellungnahme gebeten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der anerkannten Umweltvereinigungen erfolgte gemäß den §§ 18ff UVPG durch Auslegung in der Gemeinde Siegsdorf vom 29.03.2021 bis 29.04.2021 und in der Gemeinde Vachendorf vom 03.05.2021 bis 02.06.2021; im Anschluss daran lief jeweils die einmonatige Äußerungsfrist nach § 21 Abs. 2 UVPG, die insofern bis zum 02.07.2021 dauerte.

Gleichzeitig mit der öffentlichen Auslegung erfolgte eine Einstellung aller relevanten Umweltinformationen und Antragsunterlagen im UVP-Portal des Freistaats Bayern gemäß § 20 UVPG.

Das geplante Abgrabungsvorhaben wirkt sich auf folgende Aspekte der Umwelt aus:

- Landschaftsbild,
- Klima, Luft
- Pflanzen und Tiere,
- Boden,
- Grundwasser

In den Antragsunterlagen sind sowohl die Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen bzw. vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie die entsprechenden dazu dienenden Maßnahmen konkret benannt.

Ausgehend von der planungsrechtlichen Grundentscheidung des Regionalen Planungsverbands der Region 18, den beantragten Standort als Vorbehaltsfläche für Kiesabbau auszuweisen, kommt für die Fläche eine andere Nutzung als die hier beantragte schwerlich in Betracht.

Ungeachtet dieser planungsrechtlichen Gesichtspunkte sind im Einzelgenehmigungsverfahren die konkreten Aspekte und Auswirkungen des Vorhabens anhand detaillierterer Pläne und Unterlagen zu prüfen.

Der Ausschluss, die Verminderung oder der Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens und seines Standorts ergeben sich aus

- den eingereichten Planunterlagen zum Abbau und zur Verfüllung/Rekultivierung,





- dem Erläuterungsbericht,
- dem hydrogeologischen Gutachten samt Stichtagsmessungen,
- dem Rekultivierungsplan,
- den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP),
- dem UVP-Bericht

Die Maßnahmen zu Ausschluss, Verminderung und Ausgleich betreffen sowohl Phasen zeitlich vor dem geplanten Abbaubeginn (CEF-Maßnahmen), als auch während des Abbaus und der Wiederverfüllung (z.B. Grundwasserüberwachung, Überwachung der Verfüllung, Einteilung in Abbau- und Verfüllabschnitte, Lärm- und Staubvermeidungsmaßnahmen) sowie zum Abschluss der Gesamtmaßnahme (Rekultivierung).

Insoweit decken die Maßnahmen den gesamten Zeitraum der durch den Kiesabbau bedingten temporären Beeinträchtigungen ab und wirken zu einem erheblichen Teil dauerhaft.

Sämtliche oben genannten Stellen haben zu den von ihnen zu vertretenden Umweltaspekten Stellungnahmen abgegeben.

IV. 1 Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt des Landschaftsbildes betrifft das entstehende Abbau- und Verfüllgelände. Diese Beeinträchtigung ist temporärer Natur und ist zudem in Teilabschnitte gegliedert. Der Eingriff erfolgt somit zeitlich gestuft und wird nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen vollständig behoben sein.

Die Böschung im Norden des angedachten Kiesabbaus stellt eine markante Hangkante dar. Diese ist nacheiszeitlich durch abfließendes Schmelzwasser entstanden. So handelt es sich bei dieser Hangkante also um eine für die Jungmoränenlandschaft typische, landschaftsprägende Geländeform. Diese Hangkante bleibt nicht zuletzt aufgrund der Wertigkeit für den Naturhaushalt und der dort zu findenden Ökofläche erhalten. Nach Süden blickend erkennt man bewaldete Hügel und dahinter in der Ferne die Alpen.

Aufgrund der Lage an einem Endmoränenzug ist die Fläche von Süden und Osten gut einsehbar. Von der Vachendorfer Straße kann daher in das geplante Abbaugelände eingesehen werden. Von den Gebäuden im Norden (besonders Wimpasing) hingegen ist die Einsicht in die geplante Kiesabbaufläche aufgrund der Neigung des Geländes nicht gegeben. Die Einsehbarkeit ist deswegen als mittel einzustufen.

IV. 2 Klima, Luft

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Klima bzw. Luft betrifft durch das lokale Kleinklima, ohne dass es dadurch zu großräumigeren Auswirkungen kommt.

Die Bewertung des UVP-Berichts, wonach sich der Gehölzbestand (Wälder und die Traun) im Umgriff des Plangebiets sich ausgleichend auf das Kleinklima auswirkt, erscheint nachvollziehbar.

Daneben haben insbesondere der Abbau und die Wiederverfüllung durch die anfallenden Maschinenarbeiten und Transporte Einfluss auf die Aspekte Luft und Klima im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubbentwicklung. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Umgebung bereits deutlich durch





Kiesabbaugebiete beeinträchtigt ist.

Hier ist aufgrund der über viele Jahre geplanten Abbau- und Verfülltätigkeit in Abschnitten eine umgehende Vermischung des vorhabenbezogenen Verkehrs mit dem allgemeinen Verkehrsaufkommen auf der Gemeindeverbindungsstraße Siegsdorf - Vachendorf gegeben. Zusätzlich wird der Abbaununternehmer für eine stetige Unterhaltung der Zufahrtsstraße Sorge tragen, um die Staubbelastung so gering wie möglich zu halten. Angesichts der Tatsache, dass bewohnte Gebiete weiter entfernt vom Abbaugelände liegen, kommt den Emissionen in Bezug auf die gebotene Rücksichtnahme vorliegend keine gesteigerte Bedeutung zu.

IV 3 Pflanzen und Tiere

Die Beeinträchtigung unter dem Aspekt Pflanzen und Tiere nimmt in den Antragsunterlagen breiten Raum ein, insbesondere in den Unterlagen zum LBP und zur saP.

Das Abbaugelände unterliegt keinen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzkategorien, vielmehr handelt es sich derzeit um intensiv genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Der vorgesehene Kiesabbau hat zweifellos erhebliche Auswirkungen auf die derzeit hier vorhandene Tier- und Pflanzenwelt; dabei nimmt der Bereich Pflanzen diesbezüglich eine untergeordnete Rolle ein, nachdem es sich, um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt. Lediglich ein amtlich kartiertes Biotop, nämlich ein schmaler Buchwandstreifen konnte im Untersuchungsraum vorgefunden werden. Vom Abbau selbst sind keine amtlich kartierten Biotope betroffen.

Sonstige relevante Pflanzengesellschaften sind auf dem Gelände nicht vorhanden.

Die erfolgten Untersuchungen ergaben, dass im Bereich des vorgesehenen Abgrabungsgeländes lediglich die Vogelarten Kohlmeise und Rabenkrähe kartiert werden konnten.

Die Planfläche wird als Ackerland genutzt und bietet daher potentiellen Lebensraum für Bodenbrüter. Es gibt aber keine Hinweise darauf, dass diese Fläche von Bodenbrütern genutzt wird. Der Hang im Norden hat hohe Bedeutung als Nahrungshabitat, Ausbreitungstrittstein und Fortpflanzungsstätte für den geschützten Tagfalter, da hier auch der große Wiesenknopf wächst. Ameisenarten die als Schlüsselart für den Falter fungieren sind mit hoher Wahrscheinlichkeit am Hang ansässig. Da aber der Hang nicht abgebaut wird, sind auch hier keine negativen Folgen zu erwarten. Vielmehr wurde hier die Vermeidungsmaßnahme V6 geschaffen.

In den Antragsunterlagen werden diese Maßnahmen ausführlich beschrieben; auf eine rein wiederholende Darstellung der ausführlichen Angaben wird verzichtet und insoweit auf die maßgeblichen Unterlagen und Plandarstellungen verwiesen.

Die Beteiligung der Fachbehörden im Rahmen der UVP erfolgte eine Fachstellungnahme der uNB mit konkretisierenden Auflagenvorschlägen.

Seitens der Genehmigungsbehörde erscheinen Methodik, Erkenntnisse und Folgerungen der Gutachter und Fachbehörden plausibel und nachvollziehbar.

IV. 4 Boden

Unausweichlich ist eine Beeinträchtigung des Aspekts Boden durch den geplanten Abbau von Kies gegeben.

Maßgeblich ist jedoch, dass es sich um eine nur temporär gegebene Beeinträchtigung handelt; derzeit





ist aufgrund der mehr als 30 m mächtigen Kiesschicht unterhalb des humosen Bodenaufbaus eine hohe Wasserdurchlässigkeit gegeben. Die natürliche Bodenaufgabe muss in Vorbereitung des Abbaus nach dem Abschieben getrennt vom Abraum am Standort gelagert werden (Verwendung z.B. als Randwall) und wird anschließend zum Abschluss der Rekultivierung der Fläche wieder aufgebracht. Im Zusammenspiel mit dem vorgesehenen Verfüllgut in Z 0-Qualität und weiteren Schutzmaßnahmen wie einer Begrünung der Oberbodenmieten zum Schutz vor Erosion wird zum Ende des Vorhabens eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion, ggf. mit geringerer Wasserdurchlässigkeit als bisher, erreicht. Beeinträchtigt wird insofern nicht das Schutzgut Boden als solches, sondern temporär die natürliche Bodenfunktion. Mit Abschluss des Vorhabens wird ein Zustand erreicht, der eine dauerhafte und stabile landwirtschaftliche Nutzung ermöglicht.

IV. 5 Grundwasser

Die Beeinträchtigung des Aspekts Grundwasser (weitere Wasserarten wie Oberflächengewässer sind vorliegend nicht betroffen) hängt unmittelbar mit dem Thema Boden zusammen.

Zu beurteilen ist jedoch keine direkte Betroffenheit des Grundwassers, sondern allein eine indirekte Verbindung, weil unter Einhaltung einer schützenden Deckschicht von 2,0 m über dem höchsten Bemessungsgrundwasserstand im Trockenverfahren abgebaut werden soll.

Weniger bedeutsam ist in diesem Zusammenhang der reine Abbau von Kies, als vielmehr die Wiederverfüllung.

Selbstverständlich entstehen jedoch auch durch den Abbauvorgang Beeinträchtigungen, insbesondere nimmt die schützende Deckschicht samt ihrer Filtrationswirkung bis zur Wiederverfüllung erheblich ab; zu berücksichtigen ist jedoch, dass die Rückhalte- und Filtrationswirkung der mächtigen Kiesschicht ohnehin aufgrund ihrer Durchlässigkeit nicht allzu hoch ist.

Durch die verminderte Deckschicht ist vor allem bei fortschreitendem Abbau mit einer rascheren Grundwasserneubildung zu rechnen, was in Zusammenschau mit anderen nahegelegenen unverfüllten Abbaubereichen kumulativ wirken kann. Der UVP-Bericht rechnet mangels einwirkender Belastungsfaktoren auf das versickernde Wasser jedoch nachvollziehbar nicht mit negativen Auswirkungen.

Mit verschiedenen üblichen Maßnahmen zum Grundwasserschutz für den Abbaubetrieb sowie dem Einbau einer nur gering wasserdurchlässigen Schicht an der Grubensohle je Abbaubereich wird das Schädigungspotenzial nochmals abgemindert. Zusätzlich ergeben sich aus der bereits vor Durchführung der UVP vorliegenden Fachstellungnahme des WWA diverse Anforderungen an die Durchführung der Abgrabung sowie der Wiederverfüllung. Die amtliche Sachverständigentätigkeit des WWA gewährleistet auch bei den Auflagenvorschlägen aus der Erfahrung eine hohe Sicherheit für das Grundwasser, die bereits in den Antragsunterlagen enthaltenen Maßnahmen werden dadurch zu einem Paket ergänzt, die einen umfassenden Schutz für das so wichtige Gut Grundwasser sicherstellen. Insofern ist es das Bestreben aller Beteiligten, Beeinträchtigungen für das Grundwasser nicht nur zu minimieren, sondern aufgrund seiner besonderen Bedeutung vollständig zu vermeiden.

Besonders ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass sich aus der umfassenden Fachstellungnahme auch ergibt, dass dem hohen Schutzniveau des Grundwassers nur mit einer Z 0-Verfüllung Rechnung getragen werden kann und damit nur eine geringe Wahrscheinlichkeit von Beeinträchtigungen zu erwarten ist, greifen Bedenken wegen der Nähe zu einem potentiellen Trinkwasserschutzgebiet aus fachlicher Sicht nicht durch (vgl. BayVGH v. 31. 3. 2001, BayVBl 2002, 698).





IV. 6 Einwendungen der Öffentlichkeit und anerkannter Umweltvereinigungen

Bereits vor Antragseingang im Landratsamt Traunstein wurde eine Unterschriftenliste von knapp 60 Bürgern bei der Gemeinde Vachendorf abgegeben. Hierbei wurde explizit auf die gesundheitlichen und lebensqualitätsmindernden Gründe der Ablehnung hingewiesen. Die angeführten Feinstaubbelastungen werden aber im Staubgutachten im Ergebnis als sicher eingehalten, festgestellt. Darüber hinaus wurden zusätzliche Auflagenpunkte in die Abtragungsgenehmigung mit aufgenommen.

Ebenso verhält es sich mit der Lärmentwicklung, die an allen Immissionsorten weit unter den geltenden Immissionsrichtwerten liegen, so dass mit keinen negativen Auswirkungen auf den Menschen aufgrund von Geräuschen/Lärm oder Staub zu rechnen sei.

Der zusätzlich angesprochene, angeblich seit Jahren in besagten Gebiet angesiedelte Rote Milan, konnte in diversen Begehungen nicht nachgewiesen werden.

Die im Rahmen der Äußerungsfrist nach der öffentlichen Auslegung erhobenen Einwendungen vom BUND beziehen sich ohne Beleg einer individuellen Betroffenheit im Wesentlichen auf die allgemeinen Themen, wie die negativen Begleiterscheinungen von Kiesabbau (Verkehrszunahme, Transportlogistik, Kraterlandschaft) und den erheblichen Umfang vorhandener Kiesabbaugebiete. Zweifel an der Verbindlichkeit zum Erhalt des ökologisch wertvollen Hangbereichs kann durch die Umsetzung der eingereichten Antragsunterlagen in der Verbindlichkeit des Genehmigungsbescheids und dazu dessen Vollzug ausgeräumt werden. Selbiges gilt für Zweifel an der Ein- und Ausfahrtssituation die von Fr. Öttl bemängelt wurde. Die Stellungnahme der unteren Verkehrsbehörde sieht keine Bedenken wegen der Zufahrtssituation zumal die Breite der öffentlichen Straße 4 Meter beträgt. Darüber hinaus ist ein Pächter nicht Einwendungsbefugt.

IV. 7 Zusammenfassung und Bewertung nach § 25 UVPG

Mit dem Abbauvorhaben sind generell Umweltauswirkungen verbunden. Diese betreffen insbesondere die Flächeninanspruchnahme als auch die standörtliche, pflanzensoziologische, klimatische und visuelle Veränderung im Zeitraum der Abbautätigkeit. Darüber hinaus kommt es durch Abbau- und Transportverkehr zu Lärm-, Staub- und Abgasemissionen, Erschütterungen und visuellen Effekten, die nachteilige Auswirkungen auf Menschen und Tiere bzw. die Lufthygiene haben können. Im Rahmen der Planung festgesetzte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen tragen dabei zu einer Reduzierung von Beeinträchtigungen bei. Nach dem Abbau wird die Grube verfüllt und rekultiviert. Dadurch können Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes überwiegend wiederhergestellt bzw. zum Teil verbessert werden.

Zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen, um vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auszugleichen bzw. zu ersetzen, wurde eine Eingriffsbilanzierung nach der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) durchgeführt. Entsprechend des nach dem Biotopwertverfahren errechneten Kompensationsbedarfs wurden Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, die geeignet sind, den Eingriff vollumfänglich zu kompensieren. Ebenso wurde der Artenschutz im Rahmen der Festsetzung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) berücksichtigt.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde der aktuelle Zustand der Umwelt ermittelt und die verschiedenen Wirkfaktoren auf die einzelnen Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen sowie hinsichtlich kumulierender Vorhaben untersucht und bewertet.





Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann dargelegt werden, dass unter Berücksichtigung der beschriebenen bzw. festgesetzten Vermeidungs-, Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie auch im Hinblick auf kumulierende Wirkungen aufgrund von bestehenden Abbaugebieten und Eingriffsvorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Umweltauswirkungen des gesamten Vorhabens (Abbau, Wiederverfüllung, Rekultivierung), sind vollständig in den Antragsunterlagen dargestellt.

Seitens der beteiligten Öffentlichkeit inkl. anerkannter Umweltvereinigungen sowie der beteiligten öffentlichen Stellen erfolgte eine umfangreiche Prüfung der Auswirkungen.

Die Umweltauswirkungen wurden in der obenstehenden zusammenfassenden Darstellung nochmals ausführlich dargelegt und gewürdigt.

Größtenteils sind die Auswirkungen temporärer Natur, wohingegen die geplanten Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen überwiegend dauerhaft wirken und zu einem erheblichen Teil auf lange Sicht dazu beitragen, den aktuellen Zustand zu verbessern.

Die Umweltauswirkungen sind angesichts der Dimensionierung des Vorhabens als nicht gering anzusehen. Gerade aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen wird jedoch ein dauerhaft für Natur und Umwelt günstigerer Zustand angestrebt und erreicht. Angesichts dessen sind auch sämtliche beteiligten öffentlichen Stellen, z.T. unter Beachtung entsprechender Vorgaben, mit dem Vorhaben auf Basis des von ihnen zu vertretenden Fachrechts einverstanden.

In einer Gesamtschau ist somit festzuhalten, dass die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Rahmen aller Teilaspekte seiner Umsetzung mindestens kompensiert und zum Teil überkompensiert werden.

V. Kosten

Rechtsgrundlagen für die Kostenentscheidung sind Art. 1, 2, 5, 6 und 10 Kostengesetz und Tarif Nr. 2.I.1/1.50. 1, 1.50.3 und /5 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz. Bei der Gebührenfestsetzung wurden 510.000 m³ Abbaugut berücksichtigt. Durch die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erhöht sich die Grundgebühr aus der Tarifstelle 2.I.1/1.50.1 um 40%.

Die bisherigen Auslagen sind für die Zustellung sowie für die gutachterliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes angefallen. Weiterhin anfallende Auslagen, insbesondere aus der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung werden gesondert nacherhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.





Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise zu Kiesabbau und Gewässerschutz:

1. Anlieferer von hausmüllähnlichen Abfällen sind auf die Hausmüllannahmestelle des Landkreises Traunstein in Weiderting (ist Müllumladestation des ZAS) und Anlieferer von Grünabfällen und anderen kompostierbaren Stoffen sind auf die Häckselplätze des Landkreises sowie privatwirtschaftliche Kompostierplätze zu verweisen.
2. Bodenfunde sind dem Landratsamt gemäß Art. 8 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) unverzüglich anzuzeigen. Daneben sind das Landesamt für Denkmalpflege und der Kreisheimatpfleger, Herr Dr. Soika, im Landratsamt Traunstein, Tel. 0861/58-559, sofort zu verständigen. Das Veränderungsverbot des Art. 6 DSchG, ist zu beachten.
3. Vor Beginn der Arbeiten sollten bei den Versorgungsunternehmen über den Verlauf unterirdischer Versorgungsleitungen (Licht-, Gas-, Wasserleitungen, Fernsprechkabel usw.) genaue Erkundigungen eingezogen und die Erkenntnisse bei den Abgrabungsarbeiten berücksichtigt werden.
4. Die im AllMBl, S. 589 vom 09.06.1995 enthaltenen Richtlinien für die Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden sind beim Abbau zu beachten.
5. Das Merkblatt des Bayerischen Industrieverbandes Steine und Erden e. V. „Kiesgrube und Landschaft“, ist zu beachten.
6. Fällt im Zusammenhang mit dem Betrieb der Grube Abwasser an (z. B. durch Betriebstoiletten, Waschraum, Fahrzeugwaschplätze), so ist dies, sofern nicht ein Anschluss an eine öffentliche Kanalisation erfolgt, wasserrechtlich zu behandeln.

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen nach Art. 37 Bayer. Wassergesetz (BayWG) einer Anzeigepflicht. Bei der Anzeige ist die Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV), insbesondere § 27, zu beachten. Beispiele für Einrichtungen einer Kiesgrube, die darunter fallen, sind:

- Lager für Treibstoffe, Schmieröle und andere wassergefährdende Stoffe
- Plätze zum Reparieren, Warten, Tanken, Wechseln von Motorenöl und Waschen von Fahrzeugen





Hinweise allgemein:

1. Nach den Vorgaben des Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayAbgrG sind die mit dem Vollzug des Abgrabungsrechts beauftragten Personen berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke und sonstige zum Kiesabbaugelände gehörige Anlagen auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Dabei weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass eine Verlängerung insbesondere nur dann erfolgen kann, wenn die Nebenbestimmungen aus diesem Genehmigungsbescheid beim Kiesabbau und der Wiederverfüllung vollständig beachtet werden.
Sollte ein beantragter Verlängerungsbescheid Ihnen nicht bis zum 31.12.2032 zugestellt werden, so darf bis zur Zustellung des Verlängerungsbescheids kein Kiesabbau erfolgen.
2. Verstöße gegen abgrabungsrechtliche Bestimmungen (vor allem nicht genehmigte Planabweichungen) können als Ordnungswidrigkeiten nach Art.10 des Bayerischen Abtragungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.
3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese abgrabungsrechtliche Genehmigung, z.B. bzgl. Art und Ausmaß der Abgrabung, Verfüllmaterial, sämtliche Nebenbestimmungen aus diesem Bescheid, sieht das Abgrabungsrecht neben der Ahndung durch Geldbußen insbesondere auch den Erlass von aufsichtlichen Anordnungen vor, z.B. die Einstellung der Abgrabung bis zur Behebung der Mängel oder ggf. auch den Widerruf der Abtragungsgenehmigung.
4. Die abgrabungsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von vier Jahren nach Erteilung mit der Ausführung der Abtragung nicht begonnen oder die Ausführung vier Jahre unterbrochen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Nebl
Abteilungsleiter





In Ausfertigung

mit einem Satz Bauvorlagen

Gemeinde Vachendorf
Hauptstraße 15
83377 Vachendorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email (mit Plansatz)

Wasserwirtschaftsamt Traunstein
poststelle@wwa-ts.bayern.de
83278 Traunstein

zu Ihrem Schreiben vom 11.11.2020, Az. 1.2-4543.3-TS-173092017

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein
Birgit.Berreiter@aelf-ts.bayern.de
Schnepfenluckstraße 10
83278 Traunstein

zu Ihrem Schreiben vom 29.05.2019, Az. L 2.2-bb/461-294

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email

SG 3.13
maximilian.salober@traunstein.bayern
Im Hause

zu Ihrem Email vom 31.05.2019

mit der Bitte um Kenntnisnahme.





Per Email

SG 4.40
Herr Buchholz
Benedikt.Buchholz@traunstein.bayern
Im Hause

zu Ihrem Schreiben vom 08.05.2020

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Per Email (mit Landschaftspflegerischen Begleitplan und Erläuterungsbericht)

SG 4.14
Frau Vogel
gertrud.vogel@traunstein.bayern
Im Hause

zu Ihren Schreiben vom 26.01.2021, Az. 4.14-1735.01-190123

mit der Bitte um Kenntnisnahme.





In Ausfertigung per Einschreiben

Herrn Lorenz Wegscheider, Rupertusstraße 19, 83313 Siegsdorf

Frau Brigitte Miller, Traundorf 2, 83313 Siegsdorf

Bund Naturschutz, KG Traunstein, Scheibenstraße 22, 83278 Trunstein

Frau Eva Steffl, Feldwieser Straße 97, 83236 Übersee

Frau Claudia Öttl, Rupertusstraße 19, 83313 Siegsdorf

mit der Bitte um Kenntnisnahme. Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die auch dem Schutz des Nachbarn dienen und Gegenstand der bauaufsichtlichen Prüfung waren, werden unseres Erachtens nicht verletzt. Eine Klage gegen die Abtragungsgenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG, § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

